

Motions

Inhaltsverzeichnis

A - Antrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
A1	Termin DK 2025 Diözesanleitung, Diözesanausschuss <i>accepted</i>	3
A2	Institutionelles Schutzkonzept Diözesanausschuss, Diözesanleitung <i>accepted</i>	4
A2-Ä01	Änderungsantrag zu A2 Alexander Hoiboom (KjG Liebfrauen Goch) <i>accepted</i>	7
A3	Antidiskriminierung erweitern - soziale Gerechtigkeit im Fokus Felix Schmeink (KjG Schillerstraße), Judith van Berlo (KjG Liebfrauen Goch), Maren Beck (KjG Liebfrauen Goch), Lena Ambold (KjG St. Joseph Friemersheim), Dana Hofmann (sie/ihr · KjG St. Joseph Friemersheim), Anna op de Hipt (sie/ ihr · Diözesanleitung), Imke Interbieten (KjG Liebfrauen Goch) <i>accepted</i>	8
A3-Ä01	Änderungsantrag zu A3 Alexander Hoiboom (KjG Liebfrauen Goch) <i>accepted</i>	10
A4	Ergänzung der Wahlordnung um §2 (Wahlleitung) Satzungsausschuss <i>accepted</i>	11
A5	Nachbesetzung Projektgruppe Kinderstadt 2025 Diözesanleitung <i>accepted</i>	12
A6	Satzungsänderungsantrag Wählbarkeitsvoraussetzungen Satzungsausschuss <i>accepted</i>	13
A6-Ä01	Änderungsantrag zu A6 Alexander Hoiboom (KjG Liebfrauen Goch) <i>accepted</i>	15
A6-Ä02	Änderungsantrag zu A6 Alexander Hoiboom (KjG Liebfrauen Goch) <i>rejected</i>	16
A6-Ä03	Änderungsantrag zu A6 Alexander Hoiboom (KjG Liebfrauen Goch) <i>accepted</i>	17
A7	Satzungsänderungsantrag divers -> INTA* Diözesanausschuss, Satzungsausschuss <i>accepted</i>	18
A8	Thomas Morus - ein nicht so nicer Dude! Diözesanausschuss, Diözesanleitung <i>accepted</i>	20

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
A8-Ä01	Änderungsantrag zu A8 Peter Ernst (KjG Dinslaken) <i>accepted</i>	21
A9	KjGoes Europe Felix Schmeink (KjG Schillerstraße), Anna op de Hipt (sie/ ihr · Diözesanleitung) <i>accepted</i>	22
A9-Ä01	Änderungsantrag zu A9 Ruben Simons (KjG Liebfrauen Goch) <i>accepted</i>	23
A9-Ä02	Änderungsantrag zu A9 Dana Hofmann (sie/ ihr · KjG St. Joseph Friemersheim) <i>accepted</i>	24

Antrag A1: Termin DK 2025

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(72.917 %)	35
	Nein:	(10.417 %)	5
	Enthaltung:	(16.667 %)	8
	Gültige Stimmen:		48

- 1 Die nächste ordentliche Diözesankonferenz findet vom 07.-09. März 2025 statt.

Begründung

Die Jugendburg ist für den Termin bereits reserviert.

Antrag A2: Institutionelles Schutzkonzept

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(84.091 %)	37
	Nein:	(4.545 %)	2
	Enthaltung:	(11.364 %)	5
	Gültige Stimmen:		44
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 3 (Änderungsantrag A2-Ä01) - angenommen		

- 1 Für Veranstaltungen in Trägerschaft des KJG DV Münster gilt ab sofort das
- 2 überarbeitete „Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“
- 3 mit dem Stand 02/2024 (siehe Anhang) mit den folgenden Änderungen:

- Abschnitt 4 a, "Erweitertes Führungszeugnis": Das Intervall zum Vorlegen des erweiterten Führungszeugnis wird von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt

- Abschnitt 4 b, "Erweitertes Führungszeugnis": Das Intervall zum Vorlegen des erweiterten Führungszeugnis wird von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt

- 4 Eine erneute Überprüfung findet spätestens 2026 statt, bei grundlegenden Änderungen
- 5 des Konzepts wird dieses der Diözesankonferenz zur Genehmigung vorgelegt, bei
- 6 redaktionellen oder geringfügigen Änderungen entscheidet der Diözesanausschuss.

Begründung

Wie im Punkt „Qualitätsmanagement“ des Schutzkonzepts beschrieben, wird das ISK alle zwei Jahre von dem*der Präventionsbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Gremien des Verbands auf seine Aktualität überprüft. Bei dieser Überprüfung wurde an mehreren Stellen festgestellt, dass sich Theorie und Praxis unterscheiden bzw. einige wiederkehrende Situationen im Konzept bisher nicht bedacht und abgebildet waren.

Der Diözesanausschuss hat sich in Zusammenarbeit mit der Präventionsbeauftragten insbesondere mit den Voraussetzungen für die haupt- und ehrenamtliche Mitarbeit und die Notwendigkeit des Vorlegens von erweiterten Führungszeugnissen befasst und diese ausführlich diskutiert. Auch der Verhaltenskodex war Teil einer intensiven Diskussion und wurde um die Punkte „Umgang mit Alkohol und Drogen“ und „Umgang mit grenzüberschreitenden Gedanken“ ergänzt und vor allem im Punkt „Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken“ konkretisiert.

Im angehängten Dokument sind die Stellen farblich markiert, die grundlegend überarbeitet oder ergänzt wurden. Zu einigen dieser Punkte möchten wir bereits an dieser Stelle unsere Begründung und Gedanken offenlegen, um gegebenenfalls auf der Konferenz mit euch dazu in Diskurs zu gehen.

3. Geltungsbereich

Bei manchen Veranstaltungen kam die Frage auf, für wen welches Schutzkonzept greift, weshalb dieser Absatz eingefügt wurde. Da die Pfarrgruppen eigenständige Träger sind, können wir als DV kein Konzept machen, das für alle gilt, sondern nur die eigene Arbeit betrachten. Außerdem war uns wichtig, nochmal herauszustellen, dass nicht nur Kinder und Jugendliche schützenswerte Personen sind, sondern alle Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen in unterschiedlichem Ausmaß schutzbedürftig sein können.

4. Einsatz von Mitarbeiter*innen

Dadurch, dass sich die Aufgabenbereiche und Anforderungen an Menschen, die bei uns mitarbeiten je

nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit unterscheiden, wurde an dieser Stelle deutlich ausführlicher beschrieben, welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen. Abgesehen davon, welche Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis (eFz) vorlegen müssen (siehe Anhang) geht dieses Kapitel bisher nicht über die Vorgaben der Präventionsordnung hinaus.

Folgenden Punkt möchten wir auf der Diözesankonferenz aber mit euch auf jeden Fall diskutieren: Sowohl unter 4a, als auch unter 4b steht zum Vorzeigen des eFz der Satz: „Vor Beginn der Tätigkeit und danach alle fünf Jahre“. Wir beabsichtigen dazu eine Verschärfung auf 2 Jahre und möchten dazu mit euch in Diskussion gehen!

6. Besondere Veranstaltungen

Neben den Kursen sind das Burgfest und die Diözesankonferenz (DK) die Hauptveranstaltungen des Diözesanverbands, bei denen die Mitarbeitenden in direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen. Das bisherige Konzept hatte vorrangig die Kurse in den Blick genommen, aber vor allem im Hinblick auf die Aufsichtspflicht bei der DK und Burgfest viele Fragen offen gelassen, die in der Vergangenheit unterschiedlich gehandhabt wurden und jetzt durch dieses neue Kapitel geklärt und geregelt werden.

7. Verhaltenskodex

Der Absatz „Umgang mit der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken“ wurde erweitert, da Fälle, in denen Minderjährige via Instagram o.ä. Kontakt zu Leitungspersonen aufgenommen haben, häufiger wurden. Besonders in den Bildungsteams herrscht Unsicherheit darüber, wie damit am besten umzugehen ist. Durch die letzten beiden Absätze soll deutlich gemacht werden, dass es nach Möglichkeit keinen **privaten** Austausch zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geben soll, die durch den KJG-Kontext (z.B. Burgfest, DK, Kurs) miteinander in Kontakt gekommen sind. Wenn eine Kontaktaufnahme durch eine minderjährige Person erfolgt oder aber im Rahmen einer Aktivität oder Veranstaltungswerbung Sinn ergibt, muss diese möglichst transparent erfolgen. Unter „Kontaktaufnahme“ verstehen wir hier beispielsweise eine Direktnachricht, eine Follower-Anfrage bei privaten Profilen oder das Hinzufügen zu einer WhatsApp-Gruppe.

Der Absatz „Umgang mit Alkohol und Drogen“ wurde ergänzt, da dies in der Risikoanalyse häufig thematisiert und diskutiert wurde. Hier soll vor allem auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol und Aufsichtspflicht hingewiesen werden.

Der Absatz „Umgang mit grenzüberschreitenden Gedanken“ soll deutlich machen, dass eine solche Tendenz auch entstehen kann, nachdem man den Verhaltenskodex bereits unterschrieben hat. In diesem Fall nehmen wir die Unterzeichnenden in die Pflicht ihre Tätigkeit regelmäßig dahingehend zu reflektieren und ggf. selbständig zu beenden, bevor es zu übergriffigen Tätigkeiten kommt.

8. Präventionsfachkräfte

Im Rahmen der Überarbeitung des ISK kam irgendwann die Frage auf „Was ist eigentlich, wenn die Präventionsfachkraft mal länger im Urlaub oder krank ist oder sogar selbst unter Verdacht steht?“ Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden eine zweite Person einzusetzen, die zum einen als Backup zur Verfügung steht, zum anderen aber auch als Gesprächspartner*in für die hauptamtliche Präventionsfachkraft da sein kann. Diese soll ehrenamtlich sein, damit (im Unterschied zur hauptamtlichen Präventionsfachkraft) keinerlei dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zum e.V. oder zur DL besteht.

12. Anhang

Durch die Interventionsfälle der letzten Jahre wurde deutlich, dass es eine klare Regelung innerhalb des Verbands braucht, wer wann wie informiert wird, da im vorherigen Konzept vor allem die Kommunikation

nach außen, aber nicht innerhalb des Verbands bedacht wurde.

Das Prüfraster für erweiterte Führungszeugnisse und Präventionsschulungen wurde der Übersichtlichkeit halber eingefügt, aber in diesem Zuge auch deutlich verschärft.

Bisher mussten DL und DA nur dann ein Führungszeugnis vorlegen, wenn sie z.B. im Rahmen von Schulungen oder Veranstaltungen einen intensiven Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hatten. Wir haben uns darauf verständigt, dass jede Person aus DL und DA innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Wahl zukünftig ein Führungszeugnis einreichen muss. Darüber hinaus wird auch die Wahlordnung dahingehend verändert, dass DA/DL-Kandidat*innen vor der Wahl unterschreiben, dass kein Eintrag im eFz nach Abschnitt 13 StGB vorliegt. Dies soll nochmal deutlich machen, wie wichtig uns der Präventionsbereich ist und mögliche Täter*innen abschrecken. Zudem wurde in der Diskussion deutlich, dass DL und DA besonders auf der DK eine hervorgehobene Rolle haben, die zu einem Machtgefälle führen kann.

Auch für das Burgfest wurde die Regelung verschärft, da dies die größte Aktion des DVs für Kinder und Jugendliche ist, bei der es selbstverständlich sein sollte, dass alle, die im Auftrag des DV bei der Veranstaltung mitarbeiten, ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Antrag A2-Ä01: Änderungsantrag zu A2

Änderungsantrag zu A2

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(68.182 %)	30
	Nein:	(18.182 %)	8
	Enthaltung:	(13.636 %)	6
	Gültige Stimmen:		44

Zeile 3

- 1 Für Veranstaltungen in Trägerschaft des KJG DV Münster gilt ab sofort das
- 2 überarbeitete „Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“
- 3 mit dem Stand 02/2024 (siehe Anhang) mit den folgenden Änderungen:

- Abschnitt 4 a, "Erweitertes Führungszeugnis": Das Intervall zum Vorlegen des erweiterten Führungszeugnis wird von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt

- Abschnitt 4 b, "Erweitertes Führungszeugnis": Das Intervall zum Vorlegen des erweiterten Führungszeugnis wird von fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt

Antrag A3: Antidiskriminierung erweitern - soziale Gerechtigkeit im Fokus

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(96 %)	48
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(4 %)	2
	Gültige Stimmen:		50
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 10 - 11 (Änderungsantrag A3-Ä01) - angenommen		

- 1 Wir wollen handeln, denn:
2 Jedes fünfte Kind in Deutschland ist von Armut betroffen. Viele weitere haben aus
3 verschiedensten finanziellen und sozialen Gründen keine gerechten Zugänge zu
4 Ferienlagern oder Freizeitangeboten.
5 Wir schließen uns dem Antrag " Kinder- und Jugendarmut beenden – Zeit zu handeln" des
6 Bundesrats 2023 an.
7 Wir als KJG wollen mit unseren Angeboten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus
8 allen Gesellschaftsschichten erreichen und uns deswegen dem Thema Kinderarmut und
9 sozialer Gerechtigkeit im Kontext unserer ehrenamtlichen Arbeit widmen.
10 Zur weiteren Befassung soll ein Arbeitskreis "Soziale Gerechtigkeit" gegründet
werden.
11 Der Arbeitskreis wird auf dieser Diözesankonferenz (DK) gegründet und steht allen
12 interessierten Menschen in dem Maße offen, dass ein produktives gemeinsames Arbeiten
13 möglich ist. Dabei sollen besonders Personen, die aktiv die Pfarrebene mitgestalten,
14 für den Arbeitskreis angesprochen werden bzw. immer wieder in die Arbeit
15 miteinbezogen werden. Dieser Arbeitskreis wird von einem*einer Bildungsreferent*in
16 unterstützt.
17 Der Arbeitskreis soll sich mit folgenden Punkten schwerpunktmäßig befassen:
18 Soziale Gerechtigkeit in den Pfarrgruppen
19 • Ziel soll sein, dass kein Kind, kein*e Jugendliche*r und kein*e junge*r
20 Erwachsene*r wegen finanzieller oder sozialer Benachteiligung von KJG-
21 Veranstaltungen direkt oder indirekt ausgeschlossen wird. Es sollen aktiv
22 betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene angesprochen und erreicht
23 werden. Falls Menschen aus finanziellen Gründen nicht an Veranstaltungen
24 teilnehmen können, sollen gemeinsam Wege, Konzepte und Verlaufspläne erarbeitet
25 werden, um diese Menschen zu fördern und eine Teilnahme zu ermöglichen.
26 • Der Arbeitskreis erarbeitet im Austausch mit den Pfarrgruppen, dem Schulungsteam
27 & der*dem zuständige*n Referent*in Bildungsangebote. Ziel ist, dass die
28 Leiter*innen in den Pfarrgruppen in diesem Bereich geschult und handlungsfähig
29 sind.
30 • Die ehrenamtliche Arbeit auf der Pfarrebene soll für alle Menschen attraktiv und
31 möglich gemacht werden. Es soll eine vielfältige gemeinsame Arbeit von z.B.
32 Schüler*innen, Studierenden und Menschen in Ausbildung und Beruf angestrebt
33 werden. Der Arbeitskreis soll sich hierfür mit möglichen Modellen, die dies
34 vereinbar machen, beschäftigen und diese an die Pfarrgruppe weitergeben.
35 • Der Arbeitskreis geht in den aktiven Austausch mit den Pfarrgruppen, um einen

36 Überblick über die soziale und finanzielle Lage der Teilnehmenden zu erhalten.

- 37 • Weiterhin geht der Arbeitskreis nach den Ferienlagern in den Austausch, um diese
38 hinsichtlich des Ansprechens und Erreichens von finanziell und sozial
39 benachteiligten Kindern und Jugendlichen und den Umgang mit finanziellen
40 Notsituationen kritisch zu reflektieren.

41 Soziale Gerechtigkeit auf der Diözesanebene

- 42 • Die ehrenamtliche Arbeit auf Diözesanebene soll für alle Menschen attraktiv und
43 möglich gemacht werden. Es soll eine vielfältige gemeinsame Arbeit von z.B.
44 Schüler*innen, Studierenden und Menschen in Ausbildung und Beruf angestrebt
45 werden.
- 46 • Es soll geprüft werden, inwieweit Bildungseinheiten und Angebote über soziale
47 Ungerechtigkeiten im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit in das
48 Schulungskonzept des Diözesanverbandes integriert werden können. Auf Basic-
49 Kursen, Juleica-Auffrischungen und auf Pfarr- & Finanzleitungsschulungen sollen
50 Themen wie Kinderarmut, die Unterstützung von finanziell benachteiligten
51 Familien und das Erreichen von diesen, sowie das Ermöglichen und Vereinfachen
52 ehrenamtlicher Arbeit auf der Pfarrebene für alle Menschen behandelt werden.
- 53 • Der Arbeitskreis soll zunächst bis zur ersten ordentlichen DK 2026 bestehen. Auf
54 dieser DK wird abgestimmt, ob er weiter bestehen soll. Auf der ersten
55 ordentlichen DK im Jahr 2025 werden Zwischenergebnisse vorgestellt. Diese werden
56 auch schon während des Arbeitsprozesses an den Diözesanausschuss (DA) und die
57 Diözesanleitung (DL) mitgeteilt.

58 Die Ergebnisse des Arbeitskreises werden von der DL und dem DA genutzt, um sich mit
59 folgendem Punkt zu befassen:

60 Soziale Gerechtigkeit in der Vertretungsarbeit (BDKJ und Bundesverband)

- 61 • Die Ergebnisse des Arbeitskreises werden an den BDKJ DV Münster und BDKJ NRW
62 weitergegeben.
- 63 • Die Ergebnisse des Arbeitskreises sollen an politische Entscheidungsträger*innen
64 weitergegeben werden.
- 65 • Die Ergebnisse des Arbeitskreises sollen an den Bundesverband der KJG
66 herangetragen werden. Davon erhoffen wir uns, dass der Bundesverband und vor
67 allem die anderen Diözesanverbände für die Thematik weiter sensibilisiert werden
68 und die Arbeit in den Pfarrgruppen der Diözesanverbände dahingehend
69 weiterentwickelt werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antrag A3-Ä01: Änderungsantrag zu A3

Änderungsantrag zu A3

Status: accepted

Zeile 10 - 11

- 10 Zur weiteren Befassung soll ein Arbeitskreis ~~gegründet werden.~~
11 "Soziale Gerechtigkeit" gegründet werden.
Der Arbeitskreis wird auf dieser Diözesankonferenz (DK) gegründet und steht allen
12 interessierten Menschen in dem Maße offen, dass ein produktives gemeinsames Arbeiten
13 möglich ist. Dabei sollen besonders Personen, die aktiv die Pfarrebene mitgestalten,
14 für den Arbeitskreis angesprochen werden bzw. immer wieder in die Arbeit
15 miteinbezogen werden. Dieser Arbeitskreis wird von einem*einer Bildungsreferent*in
16 unterstützt.
17 Der Arbeitskreis soll sich mit folgenden Punkten schwerpunktmäßig befassen:

Antrag A4: Ergänzung der Wahlordnung um §2 (Wahlleitung)

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(89.796 %)	44
	Nein:	(4.082 %)	2
	Enthaltung:	(6.122 %)	3
	Gültige Stimmen:		49

1 Die Wahlordnung wird um §2 ergänzt. (Ergänzungen/Änderungen in Grün markiert). Die
2 Nummerierung der folgenden Paragraphen wird angepasst.

3 **§1 Geltungsbereich**

- 4 • Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der Diözesankonferenz des KjG
5 Diözesanverbands Münster.
6 • Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz
7 des KjG Diözesanverbands Münster am 12.11.2022 in Kraft.

8 **§2 Wahlleitung**

- 9 • Die Leitung der Wahl obliegt der Wahlleitung. Sie besteht aus zwei Personen. Sie
10 wird vom Wahlausschuss berufen und muss geschlechterparitätisch besetzt sein.
11 Sie beteiligt sich nicht inhaltlich an den Beratungen.
12 • Sollte die berufene Wahlleitung aufgrund einer Delegation oder eines Amtes ein
13 Stimmrecht ausüben, ruht dieses Stimmrecht für die Dauer der Wahlleitung.
14 • Sollte die berufene Wahlleitung für Ämter kandidieren, so ruht in diesen Wahlen
15 das Amt der Wahlleitung. Durch den Wahlausschuss ist in diesen Fällen ein Ersatz
16 zu berufen.

17 **§23 Wahlämter**

- 18 • Diözesanleitung
19 • Diözesanausschuss
20 • Wahlausschuss
21 • Satzungsausschuss
22 • Nachhaltigkeitsausschuss
23 • Delegation zur KjG Bundeskonferenz
24 • Delegation zum KjG Bundesrat
25 • Delegation zur Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen
26 Gemeinde e.V.
27 • Delegation zu BDKJ Diözesanversammlung
28 • Kassenprüfer*innen
29 • Mitglieder für Ausschüsse, die von der Diözesankonferenz eingesetzt werden

Begründung

Um einer Beeinflussung der Wahl durch die Wahlleitung vorzubeugen, sollte diese kein Stimmrecht ausüben können. Um eine Kandidatur für ein Amt wahrzunehmen, muss Sie ihr Amt als Wahlleitung für den Zeitraum der Wahl niederlegen.

Antrag A5: Nachbesetzung Projektgruppe Kinderstadt 2025

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(100 %)	49
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		49

- 1 Wenn eine gewählte Person aus der Projektgruppe für die Kinderstadt 2025 zwischen den
- 2 DKs bis zur Kinderstadt zurücktritt, wird keine außerordentliche Diözesankonferenz
- 3 einberufen, um das Amt nachzubesetzen. Die Diözesanleitungen der beiden DVs Essen und
- 4 Münster werden damit beauftragt, eine geeignete neue Person zu finden und sie sorgen
- 5 auch dafür, dass diese Person in die Projektgruppe nachrückt.

Begründung

Es ist hilfreich und sinnvoll, wenn die Projektgruppe voll besetzt ist, damit die Projektgruppe ausreichend arbeitsfähig ist. Dafür ist unseres Erachtens eine Möglichkeit der schnellen und unkomplizierten Nachbesetzung von Vorteil.

Antrag A6: Satzungsänderungsantrag Wählbarkeitsvoraussetzungen

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(91.176 %)	31
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(8.824 %)	3
	Gültige Stimmen:		34
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 1 - 4	(Änderungsantrag A6-Ä01) - angenommen	
	Zeile 5	(Änderungsantrag A6-Ä01) - angenommen	
	Zeile 6 - 15	(Änderungsantrag A6-Ä03) - angenommen	

~~1 Die Satzung soll wie folgt geändert werden: Sowohl in im Absatz c) Der
2 Diözesanausschuss als auch im Absatz d) Die Diözesanleitung soll ein weiterer
3 Unterpunkt (xx) Wählbarkeitsvoraussetzungen eingefügt werden. Der Unterpunkt
4 Wählbarkeitsvoraussetzungen soll wie folgt formuliert sein:~~

Die Wahlordnung soll wie folgt geändert werden:

Der §3 Wählbarkeitsvoraussetzungen wird im Absatz 2 um den unten formulierten Unterpunkt ergänzt.

Zusätzlich wird ein Absatz 4 "Diözesanausschuss" mit dem unten formulierten Unterpunkt eingefügt.

~~5 (xx) Wählbarkeitsvoraussetzungen-~~

~~6 Das passive Wahlrecht (die Möglichkeit sich zu einer Wahl aufstellen zu lassen und
7 daraufhin gewählt zu werden) ist gem. § 72a SGB VIII beschränkt. Folglich ist die
8 Ausführung des Amtes ausschließlich Personen vorbehalten, welche nicht wegen einer
9 Straftat gemäß § 72a I Nr. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt es
10 durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu beweisen. Die Einsicht geschieht durch
11 die im ISK festgelegt Person. Die von der Diözesankonferenz bedingt gewählte Person,
12 ist erst mit der Vorlage eines reinen Führungszeugnisses rechtskräftig gewählt. Bis
13 zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl lediglich schwebend wirksam (vgl. § 158 I BGB).
14 Sollte ein einschlägiger Eintrag im Führungszeugnis bestehen, ist die Wahl mit ex
15 tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.~~

Das passive Wahlrecht (die Möglichkeit sich zu einer Wahl aufstellen zu lassen und daraufhin gewählt zu werden) ist gem. § 72a SGB VIII beschränkt. Folglich ist die Ausführung des Amtes ausschließlich Personen vorbehalten, welche nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a I Nr. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt es durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu beweisen. Die Einsicht geschieht durch die im ISK festgelegt Person. Die von der Diözesankonferenz bedingt gewählte Person, ist erst mit der Vorlage eines reinen Führungszeugnisses rechtskräftig gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl lediglich schwebend wirksam (vgl. § 158 I BGB). Sollte ein einschlägiger Eintrag im Führungszeugnis bestehen, ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn nicht binnen drei Monaten ein gültiges Führungszeugnis vorgelegt wird.

In Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um weitere drei Monate möglich. Die Entscheidung über die Annahme eines Ausnahmefalls trifft der Diözesanausschuss.

Kandidat*innen haben gemäß ISK den Nachweis über die Teilnahme an der Präventionsschulung zu erbringen. Die Vorlage erfolgt bei der im ISK festgelegten Person. Erfolgt binnen sechs Monaten nach der Wahl keine Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einer mindestens sechsstündigen Präventionsschulung, so ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.

Begründung

Zu dieser Diözesankonferenz gibt es auch den Antrag unser ISK (Institutionelles Schutzkonzept) zu überarbeiten. Dieser Antrag dient dazu, die dortigen Änderungen abzubilden. In Zukunft können nur noch Menschen in den DA oder die DL gewählt werden, die keine Eintragungen nach §72 a SGB VII im Führungszeugnis stehen haben. Dies können sie schon vor der Wahl durch das Vorzeigen eines Führungszeugnis belegen. Sollte das nicht möglich sein (spontane Kandidatur, oder zu kurze Fristen) reicht auch eine Erklärung, dass im Führungszeugnis nichts steht. Dann muss das Führungszeugnis nachgereicht werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass es doch Eintragungen gibt, wird die Wahl damit nichtig (also so gewertet, als wäre die Person niemals gewählt worden).

Antrag A6-Ä01: Änderungsantrag zu A6

Änderungsantrag zu A6

Status: accepted

Zeile 1 - 4

- 1 ~~Die Satzung soll wie folgt geändert werden: Sowohl in im Absatz c) Der~~
2 ~~Diözesanausschuss als auch im Absatz d) Die Diözesanleitung soll ein weiterer~~
3 ~~Unterpunkt (xx) Wählbarkeitsvoraussetzungen eingefügt werden. Der Unterpunkt~~
4 ~~Wählbarkeitsvoraussetzungen soll wie folgt formuliert sein:-~~

Die Wahlordnung soll wie folgt geändert werden:

5

Der §3 Wählbarkeitsvoraussetzungen wird im Absatz 2 um den unten formulierten Unterpunkt ergänzt.
Zusätzlich wird ein Absatz 4 "Diözesanausschuss" mit dem unten formulierten Unterpunkt eingefügt.

Zeile 5

- 5 ~~(xx) Wählbarkeitsvoraussetzungen-~~

Begründung

Bei der Erstellung des Antrages wurde nicht bedacht, dass es in der Satzung und den ihr gleichstehenden Diözesanordnungen bereits einen gesammelten Ort für Wählbarkeitsvoraussetzungen. Der Änderungsantrag verändert nicht den bisherigen Inhalt, sondern lediglich den Ort, an welchem die Wählbarkeitsvoraussetzungen stehen sollen.

Antrag A6-Ä02: Änderungsantrag zu A6

Änderungsantrag zu A6

Status: rejected

Zeile 6 - 15

6 ~~Das passive Wahlrecht (die Möglichkeit sich zu einer Wahl aufstellen zu lassen und daraufhin gewählt zu werden) ist gem. § 72a SGB VIII beschränkt. Folglich ist die Ausführung des Amtes ausschließlich Personen vorbehalten, welche nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a I Nr. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt es durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu beweisen. Die Einsicht geschieht durch die im ISK festgelegte Person. Die von der Diözesankonferenz bedingt gewählte Person, ist erst mit der Vorlage eines reinen Führungszeugnisses rechtskräftig gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl lediglich schwebend wirksam (vgl. § 158 I BGB). Sollte ein einschlägiger Eintrag im Führungszeugnis bestehen, ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.~~

Das passive Wahlrecht (die Möglichkeit sich zu einer Wahl aufstellen zu lassen und daraufhin gewählt zu werden) ist gem. § 72a SGB VIII beschränkt. Folglich ist die Ausführung des Amtes ausschließlich Personen vorbehalten, welche nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a I Nr. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt es durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu beweisen. Die Einsicht geschieht durch die im ISK festgelegte Person. Die von der Diözesankonferenz bedingt gewählte Person, ist erst mit der Vorlage eines reinen Führungszeugnisses rechtskräftig gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl lediglich schwebend wirksam (vgl. § 158 I BGB). Sollte ein einschlägiger Eintrag im Führungszeugnis bestehen oder das Führungszeugnis nicht binnen eines Monats nach der Wahl beantragt werden, ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.

16

Kandidat*innen haben gemäß ISK den Nachweis über die Teilnahme an der Präventionsschulung zu erbringen. Die Vorlage erfolgt bei der im ISK festgelegten Person. Erfolgt keine Vorlage binnen sechs Monaten nach der Wahl, so ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.

Antrag A6-Ä03: Änderungsantrag zu A6

Änderungsantrag zu A6

Status: accepted

Zeile 6 - 15

6 ~~Das passive Wahlrecht (die Möglichkeit sich zu einer Wahl aufstellen zu lassen und daraufhin gewählt zu werden) ist gem. § 72a SGB VIII beschränkt. Folglich ist die Ausführung des Amtes ausschließlich Personen vorbehalten, welche nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a I Nr. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt es durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu beweisen. Die Einsicht geschieht durch die im ISK festgelegt Person. Die von der Diözesankonferenz bedingt gewählte Person, ist erst mit der Vorlage eines reinen Führungszeugnisses rechtskräftig gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl lediglich schwebend wirksam (vgl. § 158 I BGB). Sollte ein einschlägiger Eintrag im Führungszeugnis bestehen, ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.~~

Das passive Wahlrecht (die Möglichkeit sich zu einer Wahl aufstellen zu lassen und daraufhin gewählt zu werden) ist gem. § 72a SGB VIII beschränkt. Folglich ist die Ausführung des Amtes ausschließlich Personen vorbehalten, welche nicht wegen einer Straftat gemäß § 72a I Nr. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden. Dies gilt es durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu beweisen. Die Einsicht geschieht durch die im ISK festgelegt Person. Die von der Diözesankonferenz bedingt gewählte Person, ist erst mit der Vorlage eines reinen Führungszeugnisses rechtskräftig gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wahl lediglich schwebend wirksam (vgl. § 158 I BGB). Sollte ein einschlägiger Eintrag im Führungszeugnis bestehen, ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn nicht binnen drei Monaten ein gültiges Führungszeugnis vorgelegt wird.

16

In Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um weitere drei Monate möglich. Die Entscheidung über die Annahme eines Ausnahmefalls trifft der Diözesanausschuss.

17

Kandidat*innen haben gemäß ISK den Nachweis über die Teilnahme an der Präventionsschulung zu erbringen. Die Vorlage erfolgt bei der im ISK festgelegten Person. Erfolgt binnen sechs Monaten nach der Wahl keine Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme an einer mindestens sechsstündigen Präventionsschulung, so ist die Wahl mit ex tunc Wirkung (von Anfang an) als nichtig anzusehen.

Antrag A7: Satzungsänderungsantrag divers -> INTA*

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(79.545 %)	35
	Nein:	(6.818 %)	3
	Enthaltung:	(13.636 %)	6
	Gültige Stimmen:		44

- 1 Die Satzung des KJG Diözesanverband Münster wird folgendermaßen geändert:
- 2 **Begriffsdefinitionen:**
- 3 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit
- 4 männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. ~~Bei Gremien mit einer Größe~~
- 5 ~~von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen~~
- 6 ~~für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.~~ und bis zu einer Größe von bis zu 10
- 7 Personen mit einer, bei mehr als 10 Personen mit zwei Stellen für INTA* Personen
- 8 vervollständigt. Unabhängig von gesetzlichen Definitionen wird die Zuordnung zu einem
- 9 der Geschlechter der kandidierenden Person überlassen.
- 10 Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als weiblich
- 11 identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.
- 12 Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als männlich
- 13 identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.
- 14 INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur
- 15 weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren, INTA* steht dabei für
- 16 inter*, nichtbinär, trans* und agender.
- 17 In der Satzung und Wahlordnung wird an jeder Stelle das Wort „divers“ durch „INTA*“,
- 18 die Abkürzung „d“ durch die Abkürzung „i*“ und die Beschreibung „Person diversen
- 19 Geschlechts“ durch „INTA* Person“ ersetzt.

Begründung

Das diverse Geschlecht wurde mit der Intention in unsere Satzung eingefügt, Menschen, die sich nicht (eindeutig) zum weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen können oder wollen, die Möglichkeit zu geben, für ein Amt zu kandidieren, für das sie ihr Geschlecht und/oder Geschlechtsidentität nicht verleugnen müssen. Jedoch haben wir gelernt, dass der Begriff divers nicht alle Gruppen widerspiegelt, denen wir mit diesen Wahlplätzen Sichtbarkeit und die Möglichkeit zur Mitbestimmung geben wollen.

Warum haben wir uns 2021 für divers entschieden:

„Divers“ ist seit dem 01.01.2019 ein juristischer Geschlechtseintrag, der vor allem von intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen benutzt wird. Es handelt sich dabei nicht um ein eigenes Geschlecht, sondern um einen Schirmbegriff für viele verschiedene Geschlechter. Durch den Gesetzesentwurf und der dadurch entstandenen Vertrautheit mit dem Begriff haben wir „divers“ als damals beste Bezeichnung für die dritte Option bei den Wahlämtern gesehen.

Doch die Kritik an dem Begriff „divers“ liegt vor allem an dem Problem, dass divers als „3. Geschlecht“ gedacht wird (als gäbe es ein 1. und 2. Geschlecht). Dies ist nicht der Fall und führt oft zu Missverständnissen, da divers nicht nur das biologische Geschlecht, sondern auch die Geschlechtsidentität miteinschließt. Dadurch fallen mehr Personen als nur intergeschlechtliche und nonbinäre Personen in den Begriff, durch den sie nicht repräsentiert werden.

Daher sprechen uns mit diesem Antrag für die Streichung von *divers* und das Ersetzen durch *INTA** aus, denn:

*INTA** steht für: inter*, nonbinäre, trans*, und agender Personen (Das * steht für nicht explizit erwähnte Personen, die sich nicht in eine der oben genannten Geschlechtsidentitäten einordnen und (mit) gemeint sind.)

Das Akronym basiert auf dem Akronym FLINTA* (Frauen, Lesben, inter*, nonbinäre, trans* und agender Personen). Dieses Akronym ist historisch entstanden und verweist u.a. auf die Verbindungen zwischen Kämpfen gegen die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht(sidentitäten) und aufgrund sexueller Orientierung. (Das F für Frauen wird bei *INTA** weggelassen, da wir bereits Wahlämter für cis Frauen haben).

*INTA** wurde also von der vom Patriarchat diskriminierten Community selbst definiert und umfasst deutlich mehr Geschlechter und Geschlechtsidentitäten. Daher möchten wir *INTA** statt *divers* in unsere Satzung aufnehmen und die KjG immer offenere und bunter gestalten.

Ihr findet auch zum Antrag ein PDF Dokument mit den Gesamten Regelwerken in der jede Stelle markiert ist die durch diesen Antrag verändert wird.

Antrag A8: Thomas Morus - ein nicht so nicer Dude!

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(95.455 %)	42
	Nein:	(2.273 %)	1
	Enthaltung:	(2.273 %)	1
	Gültige Stimmen:		44
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 9 (Änderungsantrag A8-Ä01) - angenommen		

- 1 Anknüpfend an unsere kritische Auseinandersetzung mit unserem derzeitigen
2 Verbandspatron Thomas Morus auf den Diözesankonferenzen im November 2022 und April
3 2023 beschließen wir für den weiteren Umgang in unserer Arbeit als Diözesanverband
4 folgende Maßnahmen:
- 5 • In der gesamten Arbeit des Diözesanverbandes wird Thomas Morus in Zukunft nicht
6 mehr als Verbandspatron hervorgehoben.
 - 7 • Der derzeitige Thomas-Morus-Preis, der an KJGler*innen und Gruppen verliehen
8 wird, die sich durch besonderes Engagement auszeichnen, wird in
9 • *Seelenbohrer-Preis* umbenannt.
 - Zudem soll geprüft werden, ob es ein passendes berühmtes Zitat gibt, um die Ehrung zu
personalisieren.
 - 10 • Die Informationen zu Thomas Morus auf unserer Website bleiben erhalten, solange
11 keine bundesweite Beschäftigung mit dem Thema stattgefunden hat. Sie werden in
12 Zukunft ergänzt um eine kritische Einordnung der Person Thomas Morus, ihrer
13 historischen Rolle und der Kontexte der viel zitierten Aussagen.
 - 14 • Thomas Morus ist derzeit der Patron der gesamten KJG in Deutschland. Deswegen
15 bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Thematik auf Bundesebene. Die
16 Diözesanleitung wird damit beauftragt eine solche Auseinandersetzung auf der
17 nächsten Bundeskonferenz durch einen Antrag zu initiieren. Dieser Antrag soll
18 ergebnisoffen formuliert sein, um eine offene Debatte auf Bundesebene zu
19 ermöglichen.

Begründung

Auf der Bildungsfahrt der KJG nach London im Oktober 2022 hat sich die Gruppe intensiver mit Thomas Morus und seinem Leben auseinandergesetzt. Dabei sind folgende kritische Punkte aufgekommen, die unserer Meinung nach mit den Werten der KJG kollidieren:

- Er ließ Anhänger der Reformation oder Befürworter dieser verfolgen und verbrennen
- Bekannte Utopia-Zitate von ihm, die wir gerne verwenden, sind aus dem Kontext gerissen
- Er wurde heiliggesprochen, weil er seiner Scheidung nicht zugestimmt hat und so eine andere Ehe mit dem Königsstuhl verhinderte
- Er ist für die alten Werte der katholischen Kirche eingestanden

Antrag A8-Ä01: Änderungsantrag zu A8

Änderungsantrag zu A8

Status: accepted

Zeile 9

- 7 • Der derzeitige Thomas-Morus-Preis, der an KJGler*innen und Gruppen verliehen
8 wird, die sich durch besonderes Engagement auszeichnen, wird in
9 *Seelenbohrer-Preis* umbenannt.
- Zudem soll geprüft werden, ob es ein passendes berühmtes Zitat gibt, um die Ehrung zu personalisieren.

Begründung

Der Preis ist und soll etwas besonderes sein und durch ein passendes Zitat wird dieser jedes Jahr etwas Neues und es ist mehr auf die geehrte Person gerichtet. Dadurch wird die Ehrung spezieller, individueller und jedes Jahr etwas anders.

Allerdings muss dies erstmal geprüft werden, da der Preis zum Teil wegen aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten geändert werden soll, demnach muss auch darauf geachtet werden, dass auch die neuen Zitate zur Ehrung nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Antrag A9: KjGoes Europe

Status:	accepted		
Abstimmung	Ja:	(93.182 %)	41
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(6.818 %)	3
	Gültige Stimmen:		44
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 12	(Änderungsantrag A9-Ä01) - angenommen	
	Zeile 20	(Änderungsantrag A9-Ä02) - angenommen	

- 1 Auf der KjGedenkstättenfahrt 2023 nach Straßburg haben die Teilnehmenden viele
2 Eindrücke von Europa und der europäischen Union sammeln können. Der europäische
3 Gedanke von Vielfalt und Frieden ist uns wichtig und wir als KjG möchten Teil der
4 europäischen Bewegung sein.
- 5 Dazu soll es:
- 6 1. eine Tradition von jährlichen Bildungs-/Gedenkstättenfahrten in europäischen
7 Großstädten geben. Diese sollen sich an junge Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren
8 richten. In Ausnahmefällen kann diese Fahrt auch weltweit stattfinden, wenn der
9 europäische Gedanke beibehalten wird.
- 10 2. die KjG jährlich am 9. Mai den Europatag feiern und auf Europawahlen aufmerksam
11 machen.
- 12 3. Für das Jahr 2026 soll ein Themenschwerpunkt ~~"Europa"~~"Europa" in Betracht gezogen
13 werden.
14 Bei diesem Themenschwerpunkt würde die Jahresplanung im europäischen,
15 antifaschistischen Gedanken stehen. Dazu soll zum Beispiel das Burgfest, DK-
16 Studienteile, Lagergottesdienste und Politiker*innengespräche sowie mögliche weitere
17 Veranstaltungen mit dem Fokus auf ein antifaschistisches Europa und die EU
18 ausgerichtet werden.
- 19 4. der DV Material und Flyer für die Pfarrgruppen erstellen, um mit Kindern und
20 Jugendlichen über Europa und die EU ins Gespräch zu kommen. Jede PG bekommt eine KjG-
21 Eurofahne geschenkt und ein Aktionskit für den Europatag angeboten.
- 22 5. der DV Zusammenarbeit mit anderen Kinder- & Jugendverbänden innerhalb Europas
suchen und prüfen, ob weitere Kooperationen geschaffen werden können.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag A9-Ä01: Änderungsantrag zu A9

Änderungsantrag zu A9

Status: accepted

Zeile 12

- 12 3. Für das Jahr 2026 soll ein Themenschwerpunkt "~~Europa~~"Europa" in Betracht gezogen werden.
13 Bei diesem Themenschwerpunkt würde die Jahresplanung im europäischen,
14 antifaschistischen Gedanken stehen. Dazu soll zum Beispiel das Burgfest, DK-
15 Studienteile, Lagergottesdienste und Politiker*innengespräche sowie mögliche weitere
16 Veranstaltungen mit dem Fokus auf ein antifaschistisches Europa und die EU
17 ausgerichtet werden.

Begründung

Wir finden den Antrag grundsätzlich unterstützenswert. Allerdings denken wir, dass es aktuell noch zu früh ist, konkrete Pläne für die Jahresgestaltung in 2 Jahren vorzugeben:

1. Bis zum Jahr 2026 kann sich die Besetzung der Ämter, die für die Umsetzung des Jahresplans verantwortlich sind (vor allem DA und DL) noch ändern. Bei einem jetzigen Beschluss des Antrags würden wir diesen Menschen kreativen Freiraum bei der Jahresgestaltung nehmen.
2. Im Hintergrund der Tatsache, dass bereits für 2024 und 2025 mit Lautstark und der Kinderstadt schon zwei Jahre mit Themenschwerpunkten "belegt" wurden, könnte ein Jahr ohne festen Themenschwerpunkt mehr Raum für eine größere Variation an Themen geben.
3. Wir sehen keinen Grund, warum genau 2026 das passende Jahr für einen Fokus auf Europa sein soll, da in diesem Jahr keine Europawahl o.ä. stattfindet.
4. Wir kennen die politische Entwicklungen der nächsten 1-2 Jahre nicht. Falls sich ein Thema herauskristallisiert, das im Jahr 2026 wichtig sein wird, sollten wir dieses eher in den Fokus nehmen.

Aus den genannten Gründen möchten wir noch keinen Themenschwerpunkt für 2026 festlegen, aber die Möglichkeit, Europa als möglichen Themenschwerpunkt 2026 zu setzen, nicht aus dem Antrag streichen. Wir denken, dass die DK 2025 ein besserer Zeitpunkt ist, um Themenschwerpunkte für 2026 konkret zu beschließen.

Antrag A9-Ä02: Änderungsantrag zu A9

Änderungsantrag zu A9

Status:	accepted
----------------	----------

Zeile 20

- 18 4. der DV Material und Flyer für die Pfarrgruppen erstellen, um mit Kindern und
19 Jugendlichen über Europa und die EU ins Gespräch zu kommen. Jede PG bekommt eine KJG-
20 Eurofahne geschenkt und ein Aktionskit für den Europatag angeboten.